

68/88.237 n Verfahren der politischen Planung (Kommission des Nationalrates zu Geschäft Nr. 86.015), vom 31. Oktober 1988

Die Kommission unterbreitet einen Entwurf für die Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 (SR 171.11). (Der Text kann beim Sekretariat der Bundesversammlung bezogen werden).

Bericht der Kommission vom 31. Oktober 1988 (BBl 1989 I, 1205)

69/88.238 n Bäuerliches Bodenrecht. Dringlicher Bundesbeschluss (Rüttimann), vom 28. November 1988

Die Bundesversammlung wird ersucht, die Beratung des 3., 5. und 6. Titels des bundesrätlichen Entwurfes vom 19. Oktober 1988 zum bäuerlichen Bodenrecht unverzüglich aufzunehmen und ihn als dringlichen Bundesbeschluss gemäss Artikel 89^{bis} Absatz 1 BV sofort in Kraft zu setzen.

N Bühler, Ammann, Bäumlin Richard, Bundi, Burckhardt, Dierer, Früh, Günter, Hess Peter, Houmar, Kohler, Luder, Nussbäumer, Ott, Ruckstuhl, Ruffy, Savary-Freiburg, Scheidegger, Tschuppert, Widrig, Zwingli (21)

70/88.239 n Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (Feigenwinter), vom 5. Dezember 1988

Hr. Feigenwinter unterbreitet einen Entwurf für die Änderung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (SR 641.10).

(Der Text kann beim Sekretariat der Bundesversammlung bezogen werden.)

N Spälti, Bonny, Cavadini, Coutau, David, Feigenwinter, Fischer-Sursee, Grassi, Hubacher, Jaeger, Martin Paul-René, Rebeaud, Reimann Maximilian, Schüle, Schwab, Stucky, Uchtenhagen, Ziegler, Züger (19)

71/88.240 n Artikel 331a und 331b OR. Revision (Cavadini), vom 6. Dezember 1988

Hr. Cavadini unterbreitet einen Entwurf für die Revision der Artikel 331a und 331b des Obligationenrechts (SR 220).

(Der Text kann beim Sekretariat der Bundesversammlung bezogen werden.)

N Kommission für soziale Sicherheit

72/88.242 n Erwerbstätigkeit der Ehegatten von Magistratspersonen (Reichling), vom 8. Dezember 1988

Im Sinne von Artikel 21 des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 27 des Ratsreglements unterbreite ich die folgende parlamentarische Einzelinitiative in der Form einer allgemeinen Anregung:

Die rechtlichen Grundlagen – insbesondere Artikel 31 VwOG und Artikel 4 OG – seien dahingehend zu ändern, dass die zulässige wirtschaftliche und politische Tätigkeit der Ehegatten von durch die Bundesversammlung gewählten Magistratspersonen geregelt wird.

Die neue Regelung soll keine Anwendung finden auf Ehegatten von Magistratspersonen, die bereits im Amt sind.

N Blatter, Aubry, Cevey, Dormann, Eggly, Fäh, Grendelmeier, Haller, Hildbrand, Neukomm, Paccolat, Pitteloud, Reichling, Schmid, Seiler Hanspeter, Spoerry, Stappung, Tschuppert, Zwingli (19)

73/88.243 n Verursacherprinzip (Rebeaud), vom 15. Dezember 1988

Gestützt auf die Artikel 27 und 28 des Geschäftsreglements reiche ich eine parlamentarische Initiative ein, nach der Artikel 24^{scpties} der Bundesverfassung durch folgende zwei Absätze ergänzt werden soll:

³ Der Bund erhebt auf Konsumgütern und auf Dienstleistungen eine Abgabe, die der Belastung entspricht, welche diese Güter für den Menschen und seine natürliche Umwelt darstellen.

⁴ Das Gesetz legt die Kriterien fest, mit denen die Belastung für den Menschen und die natürliche Umwelt bewertet werden kann, und bestimmt die Ansätze der Abgaben. Es beauftragt den Bundesrat, diese Ansätze in dem Masse zu senken, als der technische Fortschritt zu einer Verminderung der Belastung für den Menschen und seine natürliche Umwelt führt.

N Kommission für Gesundheit und Umwelt

74/89.220 n Einkommen der Parlamentarier (Jean-prêtre), vom 31. Januar 1989

Artikel 3^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes wird in folgendem Sinne geändert:

1 ...

2 Weiter gibt jedes Ratsmitglied zu Beginn jedes Jahres die Einkommen an, die er aus den Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a-d zieht.

3 ...

4 ...

N Blatter, Aubry, Cevey, Dormann, Eggly, Fäh, Grendelmeier, Haller, Hildbrand, Neukomm, Paccolat, Pitteloud, Reichling, Schmid, Seiler Hanspeter, Spoerry, Stappung, Tschuppert, Zwingli (19)

75/89.221 n Sperrfrist zur Weiterveräußerung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken (Kommission des Nationalrates zu Geschäft Nr. 88.236), vom 13. März 1989

Die Kommission unterbreitet einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend die Änderung des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht).

(Der Text kann beim Sekretariat der Bundesversammlung bezogen werden.)

N Bühler, Ammann, Bäumlin Richard, Bundi, Burckhardt, Dierer, Früh, Hess Peter, Houmar, Kohler, Luder, Nussbäumer, Ott, Ruckstuhl, Ruffy, Savary-Freiburg, Scheidegger, Tschuppert, Weder-Basel, Widrig, Zwingli (21)

Bericht der Kommission vom 13. März 1989 (BBl I, 1366)

Stellungnahme des Bundesrates vom 31. Mai 1989 (BBl II, 736)

1989 21. Juni: Der Nationalrat beschliesst Eintreten auf die Initiative und Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, diese gleichzeitig mit dem vom Bundesrat für Mitte August 1989 in Aussicht gestellten Massnahmenpaket (Bodenrecht im Siedlungsbereich-Sofortmassnahmen) dem Rat zu unterbreiten.

76/89.222 n Verzicht auf die Impfkampagne gegen Masern, Mumps und Röteln (Hafner Rudolf), vom 1. März 1989

Gestützt auf das Geschäftsverkehrsgesetz unterbreitet Ihnen der Unterzeichneter eine parlamentarische Initiative mit dem Antrag, folgenden Bundesbeschluss zu fassen:

Bundesbeschluss

Der Bundesrat wird angewiesen, auf eine amtliche Beteiligung oder Unterstützung der Impfkampagne gegen Masern, Mumps und Röteln zu verzichten und diese sofort einzustellen.

N Kommission für Gesundheit und Umwelt

77/89.223 n Stimm- und Wahlrechtsalter 18 in Bundesangelegenheiten (Büttiker), vom 7. März 1989

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 BV und Artikel 21^{bis} GVG reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Bundesverfassung

Art. 74 Abs. 2 (revidiert)

Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des

Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

N Schmid, Aubry, Auer, Béguelin, Bircher, Brügger, Dégliste, Dietrich, Dormann, Eppenberger Susi, Fischer-Seengen, Grendelmeier, Hess Peter, Ledigerber, Leuba, Müller-Meilen, Pidoux, Rychen, Seiler Hanspeter (19)

78/89.224 n Stimm- und Wahlrechtsalter 18 (Brélaz), vom 13. März 1989

Artikel 74 Absatz 2 der Bundesverfassung ist wie folgt zu ändern:

2 Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ...

N Schmid, Aubry, Auer, Béguelin, Bircher, Brügger, Dégliste, Dietrich, Dormann, Eppenberger Susi, Fischer-Seengen, Grendelmeier, Hess Peter, Ledigerber, Leuba, Müller-Meilen, Pidoux, Rychen, Seiler Hanspeter (19)

79/89.225 n Stimm- und Wahlrechtsalter 18 (Segond), vom 16. März 1989

Artikel 74 Absatz 2 der Bundesverfassung ist wie folgt zu ändern:

2 Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ...

N Schmid, Aubry, Auer, Béguelin, Bircher, Brügger, Dégliste, Dietrich, Dormann, Eppenberger Susi, Fischer-Seengen, Grendelmeier, Hess Peter, Ledigerber, Leuba, Müller-Meilen, Pidoux, Rychen, Seiler Hanspeter (19)

80/89.226 n Stimm- und Wahlrechtsalter 18 (Ziegler), vom 16. März 1989

Angesichts der raschwachsenden Zahl der Kantone, die das Wahl- und Stimmrechtsalter herabsetzen, ist Artikel 74 Absatz 2 der Bundesverfassung wie folgt zu ändern:

Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

N Schmid, Aubry, Auer, Béguelin, Bircher, Brügger, Dégliste, Dietrich, Dormann, Eppenberger Susi, Fischer-Seengen, Grendelmeier, Hess Peter, Ledigerber, Leuba, Müller-Meilen, Pidoux, Rychen, Seiler Hanspeter (19)

81/89.227 n 1. August. Arbeitsfreier Bundesfeiertag (Ruf), vom 7. Juni 1989

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Artikel 116^{bis} (neu)

¹ Der 1. August ist in der ganzen Eidgenossenschaft Bundesfeiertag.

² Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt. Einzelheiten regelt das Gesetz.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Übergangsbestimmungen Art. 19 (neu)

¹ Der Bundesrat setzt Artikel 116^{bis} binnen drei Jahren nach Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

² Bis zum Inkrafttreten der geänderten Bundesgesetzgebung regelt der Bundesrat die Einzelheiten auf dem Wege der Verordnung.

³ Der Bundesfeiertag wird der Zahl der Feiertage nach Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 nicht angerechnet.

82/89.228 n Stimm- und Wahlrechtsalter 18 (Ruf), vom 7. Juni 1989

Artikel 74 Absatz 2 der Bundesverfassung ist wie folgt zu ändern:

2 Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

83/89.229 n Mündigkeits- und Ehemündigkeitsalter 18 (Ruf), vom 7. Juni 1989

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ist dahingehend zu ändern, dass die Mündigkeit und die Ehemündigkeit erhält, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.

84/89.230 n Ständerat. Nichtwählbarkeit von Bundesbeamten (Ruf), vom 7. Juni 1989

In Analogie zu Artikel 77 der Bundesverfassung (betreffend der Nichtwählbarkeit von Bundesbeamten in den Nationalrat) ist Artikel 81 der Bundesverfassung wie folgt zu ergänzen:

Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Ständerates sein.

85/89.231 n AHV/IV-Rente (Spielmann), vom 8. Juni 1989

Zuviele AHV/IV-Rentner leben in finanziellen Nöten. Die nicht kompensierte Zunahme der Lebenshaltungskosten, die wachsende Inflation und die steigenden Mietpreise, die unausweichlich auf die Erhöhung der Hypothekarzinse durch die Banken folgen, werden die Schwierigkeiten der AHV/IV-Rentner nur noch vergrössern. Diese Situation bedarf umso mehr einer Korrektur, als die allgemeine wirtschaftliche Lage in der Schweiz glänzend ist und die Finanzen der AHV/IV Einnahmenüberschüsse aufweisen, die eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Rentner ermöglichen.

Gestützt auf Artikel 27 Ziffer 2 des Geschäftsverkehrsreglementes reiche ich in der Form der allgemeinen Anregung folgende Initiative ein:

Allen Empfängern von AHV/IV-Renten ist vor dem Monat Dezember 1989 eine 13. Rente auszuzahlen.

86/89.232 n Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Spoerry), vom 15. Juni 1989

1. Zur Förderung des selbigenutzten Wohneigentums sind die in der obligatorischen und ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge sowie die in der gebundenen Selbstvorsorge angesparten Vermögen für die Altersvorsorge im Rahmen der Freizügigkeitsleistung (Säule 2a + b), bzw. im Rahmen des vorhandenen Sparkapitals (Säule 3a) ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen.
2. Der Vorsorgezweck der Gelder muss sichergestellt werden. Dies erfolgt durch Anmerkung im Grundbuch. Diese hat beim Verkauf der Liegenschaft den Rückfluss der vorbezo genen Mittel an eine Vorsorgeinstitution zur Folge.
3. Vorsorgegelder können gleichzeitig nur für ein Objekt geltend gemacht werden.
4. Die vorzeitige Auszahlung soll sofort besteuert werden. Die Besteuerung hat nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen wie die Besteuerung der Altersleistungen. Geht der vorbezo gene Betrag aus den Geldern der Altersvorsorge durch Veräußerung des selbstbewohnten Wohneigentums an eine Vorsorgeinstitution zurück, ist es bei der Auszahlung des Alterskapitals Sache des Steuerpflichtigen, zu beweisen, dass er bereits einen Teil der Leistung versteuert hat.
5. Im Falle eines Stellenwechsels reduziert sich die Freizügigkeitsleistung um den im selbstgenutzten Wohneigentum bereits investierten Betrag. Beim Erbfall wird der ausbezahlte Betrag dem Anspruch der Begünstigten angerechnet.